

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

für die Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Im Bereich der Gemeinde Schladen-Werla haben die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Lage der Grundstücke ist in der Anlage bezeichnet.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Art der Kleinkläranlagen und Einleitung

Das Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist in den dort genannten Kläranlagentypen zu reinigen und den dort genannten Gewässern zuzuführen.

§ 3

Wartung

Die Kleinkläranlagen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch von ihr bestimmte Dritte zu warten. Die Wartung hat nach DIN 4261 zu erfolgen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schladen, den 18.07.2014



Andreas Memmert
Bürgermeister

